



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 25

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.06.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlage im Steinatal 319

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2008 325

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung 2008 327

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung 2008 329

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 19.06.2008 331

Stadt Osterode am Harz

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten 332

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage im Steinatal
(Wasserschutzgebietsverordnung Steinatal - WSGVO-Steinatal)
zugunsten der Wasserversorgung Südharz GmbH**

vom 09.06.2008

Aufgrund § 48 Abs. 2 Satz 1, § 49 Absätze 1 und 2 und § 170 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 171), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 09.06.2008 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Behandlung des Waldes
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000
- Anlage B Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich und
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlage im Steinatal wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 48 NWG ist die Wasserversorgung Südharz GmbH, Feldstraße 10, 37441 Bad Sachsa.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I Fassungsbereich,
 - II a engere Schutzzone, innerer Bereich,
 - II b engere Schutzzone, äußerer Bereich,
 - III weitere Schutzzone.
- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000

einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt 5,4 km².

- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000.
- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Verbote und beschränkt zulässige Handlungen) und die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Schutzgebietskarte befinden sich bei dem Landkreis Osterode am Harz, dem Gemeindefreien Gebiet Anteil LK Osterode am Harz, L'Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, der Stadt Bad Sachsa und der Wasserversorgung Südharz GmbH, Feldstraße 10, 37441 Bad Sachsa. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor solchen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können. Sie wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in die zwei Zonen II a und II b unterteilt.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Gewinnungsanlage und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist abseits beschilderter Wanderwege nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen so-

wie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in den Zonen III, II a, II b verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen gehen aus der Anlage B dieser Verordnung hervor.

§ 3

Behandlung des Waldes

Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind die im Merkblatt des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn) W 105 „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren“ vom März 2002 dargestellten Grundsätze und zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten. Das Merkblatt ist über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 60 ff NWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstig-

te haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 NWG).

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in zweifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfest-

stellungsverfahren nach Wasserrecht ergehen.

- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Für die Zonen II b und III kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1 – 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59 NWG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land - und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

2. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

3. Duldungspflichten gemäß § 5 nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

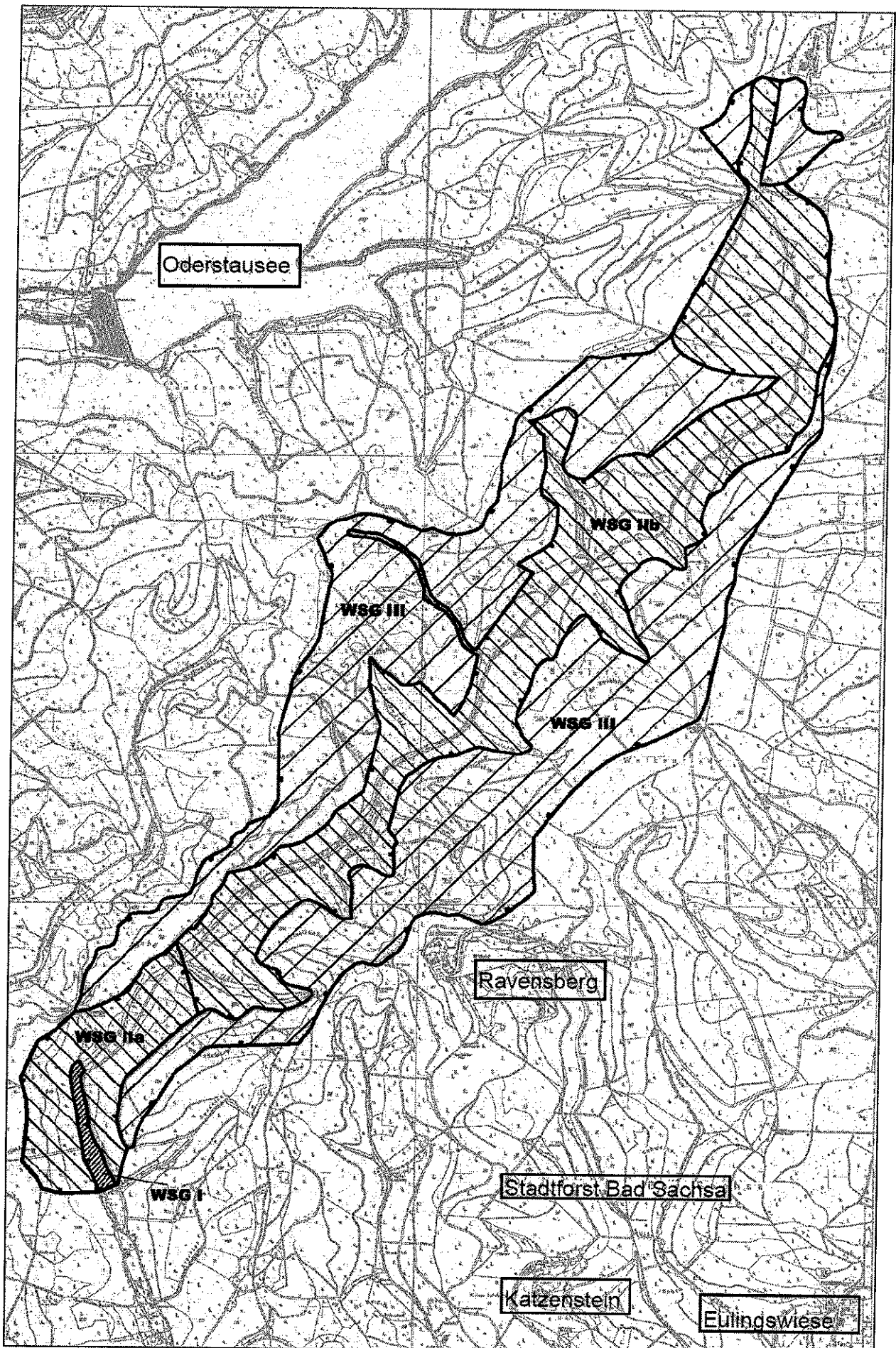
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, 10.06.2008

Landkreis Osterode am Harz
Bernhard Reuter
Landrat

Anlage A zur WSGVO-Steinatal vom 09.06.2008



Anlage B zur WSGVO-Steinatal vom 09.06.2008

Im Wasserschutzgebiet sind gem. § 2 Abs. 4 folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

		IIa / IIb	III
1.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser.	v	b
2.	Bau oder Betrieb von Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	b

Land- und Forst- und Forstwirtschaft

3.	Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	b
4.	Beweidung	v	b
5.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b
6.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildäckern	b	-
7.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen und Baumschulen	v	b
8.	Kahlschlag oder Rodung von Waldflächen über 0,5 ha - mit Ausnahme forstwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen	v	b
9.	Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen	v	v
10.	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	v

Wasser gefährdende Stoffe

11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (nach §§ 161 ff NWG oder VAWS), Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und ohne Verwendung von Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v	v
12.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff NWG oder VAWS	v	b
13.	Löschübungen oder Erproben von Löschmitteln	v	v
14.	Transportieren wassergefährdender Stoffe; Ausgenommen ist der Transport von Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang	v	v
15.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Kraftstoffen, Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.	v	b
16.	Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	v	b

17.	Waschen , Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	v	v
-----	---	---	---

Abfall

18.	Abfallentsorgung, Behandeln von Abfällen (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v
-----	---	---	---

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

19.	Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen	v	b
20.	Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden	b	b
21.	Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen - mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Rückewege, deren Bau mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen ist.	b	b
22.	Verwendung von auslaugbaren Materialien (z.B. Teer, verschiedene Bitumina, Schlacken, recycelter Bauschutt) zum Straßen- und Wegebau	v	v
23.	Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen	v	b
24.	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen	v	v
25.	Baden, Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen	v	b
26.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	b
27.	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen sowie Freizeitausübung mit motorgetriebenen Geräten	v	v
28.	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungsflächen	v	v
29.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v

Bodeneingriffe

30.	Anlegen von Erdaufschlüssen		
	a) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden b) die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten)	v b	b b
31.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
32.	Durchführen von Sprengungen	b	b
33.	Abteufen von Bohrungen	b	b
34.	Einbau oder Betrieb von Anlagen zur Grundwasser- oder Erdwärmenutzung	v	b
35.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	b	b

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 05.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.767.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.767.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.988.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.038.800 €

festgesetzt.

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.583.200 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.178.100 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	405.700 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	746.700 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 337 v.H.

Hattorf am Harz, den 05.02.2008

Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom *13.06.2008* bis *23.06.2008* öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 06.06.2008

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 29.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	798.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	798.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	763.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	796.300 €

festgesetzt.

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.400 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.800 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	55.000 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.500 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 15.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 337 v.H.

Hattorf am Harz, den 29.01.2008

(Hellwig)
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz –AZ I.3 – am 02.06.2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom *13.06.2008* bis *23.06.2008* öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 06.06.2008

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 30.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.412.700
	€
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.472.600
	€
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.439.000
	€
2.2 der Auszahlungen auf	2.273.000
	€
festgesetzt.	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.000
	€
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.370.500
	€
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	1.071.000
	€
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	1.338.000
	€
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.500 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 344 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 334 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 331 v.H.

Hattorf am Harz, den 30.01.2008

Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom *13.06.2008* bis *23.06.2008* öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 06.06.2008

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA
Kämmereiamt
Az.: 20 00 01/02

Bad Sachsa, 06. Juni 2008

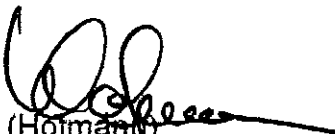
EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am Donnerstag, dem 19. Juni 2008, ab 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2008
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Jahresabschluss 2006
hier: Vorlage Rechenschaftsbericht
6. Beschluss über unveränderte Gebührensätze in der Straßenreinigung
7. Kreditermächtigung 2008
8. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2008
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet nach einer Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) eine vertrauliche Sitzung statt.


(Hörmann)
Bürgermeisterin

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Osterode am Harz in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gem. § 111 Abs. 7 S. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

Aufgrund des § 111 Abs. 7 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) wird folgender Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz aus seiner Sitzung am 29. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht:

Als Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Osterode am Harz in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts werden folgende Höhen einer jährlichen Gesamtvergütung festgesetzt:

Harz Energie GmbH & Co. KG

- Aufsichtsratsmitglied 3.000,00 €

Kreiswohnungsbau Osterode am Harz GmbH

- Aufsichtsratsmitglied 800,00 €

Für den Aufsichtsratsvorsitz werden als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 200 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz werden als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 150 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen werden als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 75 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Osterode am Harz, den 10. Juni 2008

Der Bürgermeister

